



Amtsgericht Greifswald

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|--------------------------------|------------------|--|--|
| Freitag, 19.10.2018 | 09:00 Uhr | 103 (Sitzungssaal II im Gebäude des Oberverwaltungsge- richts Greifswald) | Amtsgericht Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Greifswald

| Gemarkung | Flur, Flur- stück | Wirtschaftsart u. La- ge | Anschrift | m ² | Blatt |
|------------|----------------------|--|-----------------|----------------|-------|
| Greifswald | 17, 157 | Hof- und Gebäudeflä- che, Herderstraße 16 | Herderstraße 16 | 1.277 | 4790 |

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist mit einer eingeschossigen Doppelhaushälfte mit Anbau bebaut (Baujahr ca. 1930). Das Einfamilienwohnhaus ist teilweise unterkellert, das Dachgeschoss ausgebaut. Die Wohnfläche beträgt ca. 52 qm (zzgl. 38 qm Ausbaureserve im Dachgeschoss).

Es bestehen Bauschäden/-mängel (Wände mit Anzeichen von starken Feuchtigkeitseinwirkungen und Schimmelpilzbefall, Dach undicht, Schornstein versottet, Holzteile im Dach mit Anzeichen von Insektenbefall, Elektroinstallation technisch veraltet usw.). Es besteht erheblicher Instandhaltungs- und Modernisierungsbedarf.

Auf dem Grundstück befindet sich weiterhin ein Nebengebäude mit Anbau.

Verkehrswert: 105.100,00 €
davon entfällt auf Zubehör: 100,00 € (2 Satellitenanlagen)

Weitere Informationen unter www.zvg.com

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.08.2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

gez.

Knoll
Rechtspflegerin

Beglaubigt

Greifswald, 12.07.2018

Jeran
Justizangestellte

